# Stadt Zwönitz



# **Beschlussvorlage**

Vorlage:	OA/006/2024/1	Referenz:	OA/006/2024
Fachbereich:	Ordnungsamt	Datum:	27.11.2024
Bearbeiter:	Carolin Freier	Verfasser:	Freier, Carolin

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	10.12.2024	öffentlich

### **Betreff:**

Beschluss der Feuerwehrkostensatzung der Stadt Zwönitz

#### Sach- und Rechtslage:

Das Sächsische Gesetz über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs-BRKG) regelt, dass die Gemeinden durch Satzung Kostenersatz für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen der Feuerwehr erheben können (§ 69 Abs.4 SächsBRKG). Herauszuheben ist dabei, dass Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung gem. § 69 Abs. 1 Sächs-BRKG, außer beispielsweise bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, vom Recht des Kostenersatzes ausgenommen und damit unentgeltlich sind.

Mit der Novellierung des Sächsischen Gesetzes über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) zum 01.01.2024 wurden 60 von 74 Paragraphen deutlich überarbeitet und durch Neuerungen ergänzt.

Unteranderem wurde auch der § 69 SächsBRKG, welcher Grundlage für Stadtverwaltung ist, Kostenersatz für die Feuerwehreinsätze zu erheben, komplett überarbeitet.

Vor der Novellierung musste die Kommune durch eigene Kalkulation die Kostensätze für ihre Feuerwehrfahrzeuge und Einsatzkräfte selbst festlegen.

Nunmehr werden die Kostensätze für Feuerwehrfahrzeuge gem. § 69 Abs.8 SächsBRKG durch Rechtsverordnung (speziell Sächsische Feuerwehrverordnung) geregelt.

In § 20 Abs.1 i.V.m. der Anlage 5 der Sächsischen Feuerwehrverordnung sind die Stundensätze für genormte und geförderte Fahrzeuge niedergeschrieben und durch die Kommune anzuwenden.

Anders verhält es sich bei den Kostensätzen für die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte. Die Kalkulation hierfür obliegt weiterhin den Kommunen. In § 69 Abs.5 SächsBRKG regelt der

Gesetzgeber die Grundlagen der Kalkulation. Die auf Basis dieser Rahmenbedingungen neu kalkulierten Kostensätze finden Sie in Anlage 3.

Insgesamt ist festzustellen, dass die derzeit kalkulierten Kostensätze für Feuerwehrfahrzeuge in der derzeit gültigen Feuerwehrkostensatzung der Stadt nichtig und nicht mehr anwendbar sind.

Folglich muss aufgrund dieser gesetzlichen Änderung die Feuerwehrkostensatzung der Stadt Zwönitz entsprechend geändert und durch den Stadtrat neu beschlossen werden.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die beiliegende Feuerwehrkostensatzung nach Anlage 1.

## Finanzielle Auswirkungen:

Fahrzeuge	derzeitiger Kostenersatz Kostenverzeichnis zur Feuerwehrkostensatzung	neuer Kostenersatz gem. § 20 SächsFwVO	Differenz
Zwönitz			
Kdow	137,40 €	52,80 €	- 84,60€
GW-L	103,80 €	133,20€	29,40 €
HLF 20	238,80€	397,80 €	159,00€
MTW	137,40 €	56,40 €	- 81,00€
TLF-W (3000)	69,60 €	277,80 €	208,20€
Kühnhaide			
LF 16 TS	238,80€	301,20 €	62,40€
LF20 ab Herbst 2025	238,80 €	346,20 €	107,40€
Dorfchemnitz			
LF 8.6	238,60 €	131,40 €	- 107,20 €
Günsdorf			
LF 8 TS	238,60 €	131,40 €	- 107,20 €
Brünlos			
MTW	137,40 €	56,40 €	- 81,00€
LF 10.6	238,60 €	204,00 €	- 34,60€
Hormersdorf			
HLF 10	238,80 €	214,80 €	
MTW	137,40 €	56,40 €	- 81,00€

## Anlagen:

 $An lage\ 1-Feuerwehrkostensatzung$ 

Anlage 2 – Synopse

Anlage 3 – kalkulierte Personalkosten Einsatzkräfte

 $Anlage\ 4-Auszug\ aus\ der\ s\"{a}chsischen\ Feuerwehrverordnung\ Anlage\ 5$